



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211



IHRE BEHÖRDENUMMER
MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

Ärztlicher Notfalldienst Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der Telefonnummer 112 , auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen. Am 1. und 2. Februar 2020 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der neuen Nummer 116117 zu erreichen. Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer 01805/191212 .	Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den 1. und 2. Februar 2020 unter Telefon 08321/8804 . Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.	Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken Sonthofen, Immenstadt, Blaichach: am 1. Februar 2020: Central-Apotheke, Sonthofen, Hochstraße 7, Telefon 08321/86060 am 2. Februar 2020: Stadt-Apotheke, Immenstadt, Kirchplatz 3, Telefon 08323/8524 Oberstdorf, Fischen: am 1. Februar 2020: Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700 (17.00 bis 19.00 Uhr) am 2. Februar 2020: Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700 Oberstaufen: am 1. Februar 2020: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2 a, Telefon 08381/3404 am 2. Februar 2020: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Straße 4, Telefon 08386/4583 Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach: am 1. Februar 2020: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstraße 2, Telefon 08376/97320 (18.00 bis 20.00 Uhr) am 2. Februar 2020: Andreas-Hofer-Apotheke, Altusried, Kemptener Straße 2, Telefon 08373/921757 (18.00 bis 20.00 Uhr) Diensthabende Apotheken in Kempten: am 1. Februar 2020: Apotheke im Oberösch, Im Oberösch 2, Telefon 0831/61515 am 2. Februar 2020: Bären-Apotheke, Aybühlweg 36, Telefon 0831/85257 Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!
Bekanntmachung für die Wahl des Stadtrats und des Ersten Bürgermeisters am Sonntag, 15. März 2020 Die Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses vom 13.01.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 am 21.01.2020, wird aufgehoben. Sonthofen, 21.01.2020 gez.: Helmut Schrott, Wahlleiter 51-18	Öffentliche Zustellung Sonthofen, 24. Januar 2020, Nr. 1, Az.: SG52/SF/KN/OA-PS180 Landkreis Bürgerservice, Frau Knauth Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05 Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350 E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de	Bekanntmachung der Stadt Sonthofen Widmung der Straße „Auf dem Moos“ zur Ortsstraße Die Straße „Auf dem Moos“, bestehend aus der Teilfläche der Fl.-Nr. 4133, Gemarkung Sonthofen, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2020 gemäß Art. 47 Abs. 2 und Art. 46 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zur Ortsstraße gewidmet. Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Sonthofen (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG). Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus (Baureferat, Zimmer 45) eingesehen werden. Rechtsbehelfsbelehrung Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Sonthofen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: – Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. – Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. – Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen Widmung der Straße „Auf dem Moos“ zur Ortsstraße Die Straße „Auf dem Moos“, bestehend aus der Teilfläche der Fl.-Nr. 4133, Gemarkung Sonthofen, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2020 gemäß Art. 47 Abs. 2 und Art. 46 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zur Ortsstraße gewidmet. Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Sonthofen (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG). Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus (Baureferat, Zimmer 45) eingesehen werden. Rechtsbehelfsbelehrung Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Sonthofen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: – Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. – Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. – Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.	Bekanntmachung der Stadt Sonthofen Widmung der fußläufigen Verbindung von der Immenstädter Straße zum Bahnhof zum beschränkt-öffentlichen Weg Die Teilstrecke des Verbindungsweges von der Immenstädter Straße zum Bahnhof, bestehend aus den Teilflächen der Fl.-Nr. 970/2 und 970/78, beide Gemarkung Sonthofen, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2020 gemäß Art. 47 Abs. 2 und Art. 53 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet. Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Sonthofen (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG). Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus (Baureferat, Zimmer 45) eingesehen werden. Rechtsbehelfsbelehrung Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Sonthofen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: – Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. – Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. – Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
---	---

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen Widmung der fußläufigen Verbindung von der Immenstädter Straße zum Bahnhof zum beschränkt-öffentlichen Weg Die Teilstrecke des Verbindungsweges von der Immenstädter Straße zum Bahnhof, bestehend aus den Teilflächen der Fl.-Nr. 970/2 und 970/78, beide Gemarkung Sonthofen, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2020 gemäß Art. 47 Abs. 2 und Art. 53 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet. Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Sonthofen (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG). Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus (Baureferat, Zimmer 45) eingesehen werden. Rechtsbehelfsbelehrung Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Sonthofen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: – Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. – Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. – Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.	Bekanntmachung der Stadt Sonthofen Widmung der fußläufigen Verbindung vom Bahnhofplatz zu den Bahnsteigen zum beschränkt-öffentlichen Weg Die fußläufige Verbindung vom Bahnhofplatz zu den Bahnsteigen, bestehend aus den Teilflächen der Fl.-Nr. 970/2, 970/78 und 970/79, alle Gemarkung Sonthofen, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2020 gemäß Art. 47 Abs. 2 und Art. 53 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet. Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Sonthofen (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG). Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus (Baureferat, Zimmer 45) eingesehen werden. Rechtsbehelfsbelehrung Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner
---	--

Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Sonthofen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.	Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: – Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. – Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. – Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
STADT SONTHOFEN Sonthofen, 17.01.2020 gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 51-22	STADT SONTHOFEN Sonthofen, 17.01.2020 gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 51-22
Abwasserverband Obere Iller Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 des Abwasserverbandes Obere Iller In der Verbandsversammlung am 06. Dezember 2019 hat der Abwasserverband Obere Iller die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird	I. Haushaltssatzung des „Abwasserverbandes Obere Iller“ (Landkreis Oberallgäu) für das Haushaltsjahr 2020 Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) und § 22 der Verbandsatzung erlässt der Abwasserverband Obere Iller folgende Haushaltssatzung:
§ 1 Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt	§ 1 im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und 5.413.000,– Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab. 4.029.000,– Euro
§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.	§ 2 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 5.540.000,– Euro festgesetzt.
§ 3 (1) Der durch Investitionszuweisungen und -zuschüsse, Kredite sowie	§ 3 (1) Der durch Investitionszuweisungen und -zuschüsse, Kredite sowie

sonstige Einnahmen nicht gedeckte Umlagenbedarf beträgt:

- 1. für den VERWALTUNGSHAUSHALT 5.355.700,- Euro
- 2. für den VERMÖGENSHAUSHALT 3.707.000,- Euro.

(2) Die Umlegung des ungedeckten Finanzbedarfs auf die Verbandsmitglieder erfolgt:

für die Betriebskostenumlage (Einzelplan 7 Verwaltungshaushalt) und für die Investitionskostenumlage (Einzelplan 7 Vermögenshaushalt) nach § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung;

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird mit 700.000,- Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Oberallgäu, als sachlich und örtlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, hat mit Schreiben vom 20. Dezember 2019, Az. SG 32-941AOI/gö, den Haushalt 2020 rechtsaufsichtlich gewürdigt und keine Beanstandung vorgebracht. Ferner enthält der Haushalt keine formell genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

III.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt ersetzt die Hinweise nach § 27 Abs. 1 Satz 3 der Verbandssatzung für die Gemeinden, die ebenfalls ihre Satzungen im Amtsblatt bekannt geben. Alle anderen Mitgliedsgemeinden werden gebeten, auf diese Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 1 Satz 3 der Verbandssatzung in der Form hinzuweisen, in der diese Gemeinden ihre Satzungen bekannt machen.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 KommZG und § 4 der Bekanntmachungsverordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Obere Iller, Hans-Böckler-Straße 80 b, 87527 Sonthofen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht bereit.

Sonthofen, den 20. Januar 2020

ABWASSERVERBAND OBERE ILLER

gez.: Dieter Fischer, Vorstandsvorsitzender 51-23

Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

über die öffentliche Auslegung für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Karweidach“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat des Marktes Oberstdorf hat in seiner Sitzung vom 12.12.2019 den vom Büro OPLA – Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung, Augsburg, gefertigten Bebauungsplanentwurf gebilligt. Die Beschlüsse des Marktgemeinderates vom 12.12.2019 sind in der Fassung vom 16.01.2020 eingearbeitet.

Der Geltungsbereich ist in nachfolgendem Lageplan (ohne Maßstab) dargestellt und wird begrenzt durch Waldflächen im Norden und Westen, landwirtschaftlich genutzte Flächen im Osten und Südosten, die Rubinger Straße / Kreisstraße OA 4 – im Süden und durch die Bebauung des Sportparks im Südwesten.

Der Bebauungsplan „Mineralwasser Abfüllanlage Karweidach“, der mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 12.01.1999 in Kraft getreten ist, enthält Festsetzungen, die den Anforderungen heutiger Gegebenheiten nicht mehr gerecht werden und für die Errichtung einer in der Vergangenheit geplanten Mineralwasserabfüllanlage vorgesehen war. Wesentliches Ziel der Bauleitplanung ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes im Sinne des § 8 BauNVO, das die Erweiterungsabsichten der örtlichen Handwerksbetriebe ermöglicht und darüber hinaus die Ansiedlung der Gemeindewerke an dieser Stelle vorsieht. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes liegen bereits folgende relevanten Umweltinformationen und umweltbezogenen Gutachten bzw. Stellungnahmen vor, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes in vollem Umfang eingesehen werden können.

Allgemeiner Natur- und Umweltschutz

- Umweltbericht: Nördlich des Planungsgebietes, in einer Entfernung von etwa 260 m, befindet sich im Bereich der Iller ein festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet. Bedeutende Wechselwirkungen ergeben sich zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser sowie Flora und Fauna.
- Auwald: Der Auwald ist gemäß § 30 BNatSchG als Biotop gesetzlich geschützt. Antrag auf Zulassung einer Ausnahme vom Verbot der Beseitigung (vom 09.10.2019) gemäß § 30 Abs 3 und 4 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG mit Darstellung der Alternativen und Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in den Auwaldbereich (Konzept vom 08.10.2019). Ausgleichsflächenermittlung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und

- des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Bescheid vom Landratsamt Oberallgäu über die Zulässigkeit des Eingriffs mit den dargestellten Ersatzmaßnahmen (vom 28.11.2019)
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.: vom 01.02.2018 mit dem Hinweis auf Erhalt und Aktivierung der Auenwälder an Iller und Wertach sowie erforderliche Ausgleichsflächen
- Öffentlichkeit: Bedenken wegen Eingriffen in ein bestehendes Ökosystem und in den Naturraum.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Umweltbericht: Eine Fläche von rund 8.900 m² Lebensraum Wald entfallen. Waldstreifen und rändliche Streifen werden erhalten und umgebaut. Insgesamt wird von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Fauna und Flora ausgegangen.
- LRA Oberallgäu, Naturschutz vom 27.12.2017 / Bund Naturschutz in Bayern e.V vom 01.02.2018 / saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) vom 26.11.2019: die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange wurden untersucht und das Ergebnis in Form von Vermeidungs-, CEF- und Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan berücksichtigt. Ergebnis der saP: keine erhebliche Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenarten.
- Öffentlichkeit: Verlust an Lebensraum von Tieren

Schutzgut Boden und Fläche

- Umweltbericht: Aufgrund der Überplanung von unbeeinträchtigtem Waldboden ist insgesamt von einer hohen Erheblichkeit für das Schutzgut Boden auszugehen.
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.: vom 01.02.2018 mit Hinweisen auf den höheren Flächenverbrauch gegenüber dem bestehenden Bebauungsplan. Kollision mit den Zielen der Staats- und Bundesregierung zur Reduzierung des Flächenverbrauchs.
- Wasserwirtschaftsamt Kempten: vom 19.12.2017 mit der Empfehlung zur vorsorglichen Bodenuntersuchung

Schutzgut Wasser

- Umweltbericht: Durch die hohe Versiegelungsrate ist von einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und der Vermehrung des Oberflächenabflusses auszugehen. Vermutlich kann das Oberflächenwasser aber auf den das Plangebiet umgebenden Waldböden und den neu angelegten Grünflächen vollständig versickert werden. Es ist von einer mittleren Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser auszugehen.

- Wasserwirtschaftsamt Kempten: vom 19.12.2017 mit Hinweisen, dass das Schmutzwasser aus dem Planungsgebiet an die gemeindliche Kanalisation anzuschließen ist. Das Niederschlagswasser ist vorrangig flächenhaft oder in Mulden bzw. Rigolen zu versickern. Es wird auf Hochwassereignisse hingewiesen.
- Öffentlichkeit: Bedenken wegen Hochwasserschutz bzw. Überflutungsgebiet

Schutzgut Klima und Luft

- Umweltbericht: Aufgrund der faktischen Gegebenheiten, sowie des Erhaltens und der Entwicklung von Grünflächen innerhalb des Bebauungsplanumgriffes ist von einer mittleren Erheblichkeit für das Schutzgut Klima und Lufthygiene auszugehen.
- Öffentlichkeit: Bedenken von steigender Luftverschmutzung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen.

Schutzgut Mensch

- Umweltbericht: Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Erholung) sind gering, da Wanderwegeverbindungen unwesentlich betroffen sind und die Waldfläche im Randbereich erhalten werden soll. Veränderung des Landschaftsbildes. Das Verkehrsgutachten vom 28.11.2018 kommt zu dem Schluss, dass durch das geplante Bauvorhaben keine signifikante Zunahme durch Schwerverkehrsfahrten zu erwarten sind. Der geplante Knotenpunkt an der Rubinger Straße kann bei einem konventionellen Ausbau mit einspurigen Zufahrten und ohne Abbiegespuren den Verkehr ausreichend leistungsfähig abwickeln.
- Landratsamt Oberallgäu, Immissionsschutz vom 17.01.2018 / BEKON Lärm und Akustik GmbH vom 16.01.2020: mit Hinweisen, dass Emissionskontingente festgesetzt wurden, um die Überschreitung von Gewerbelärmemissionen zu verhindern. Wohngebiete und Wohngebäude werden durch den planbedingten Fahrverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen nicht wesentlich beeinträchtigt.
- Öffentlichkeit: mit Hinweisen zu Auswirkungen durch planbedingten Fahrverkehr, Verkehrssicherheit für Fußgänger, Lärm- und Verkehrsbelastung und Einschränkungen auf das Spielen, Erkunden und Erleben der Kindergartenkinder im Wald. Bedenken gegenüber dem Erholungswert des Naherholungsgebietes und den Naherholungsbereich für spätere Generationen.

Schutzgut Landschaft

- Umweltbericht: Unter Berücksichtigung der Minimierungs- und

- Vermeidungsmaßnahmen (Substituierung des Waldrandbestandes und Maßnahmen zur Begrünung etc.) ist von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaftsbild auszugehen.
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: vom 12.01.2018 mit Hinweisen zu Ausgleichsflächen und dem dadurch zusätzlichen Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen.
- Öffentlichkeit: mit Hinweisen zur Sichtbarkeit und der Größe des Bauvorhabens und die Höhe der geplanten Gebäude, die das Landschaftsbild verändern.

Der Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 16.01.2020 liegt zusammen mit den oben genannten Unterlagen in der Zeit

vom 05.02.2020 bis einschließlich 06.03.2020

im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB während der allgemeinen Dienststunden im Marktbauamt (Oberstdorf Haus, 2. Stock, Nordteil), Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, öffentlich aus. Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden. Es besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich sind die Planunterlagen unter dem Link: www.markt-oberstdorf.de/aktuell/bauleitplanverfahren/ und dort unter der Rubrik „Gewerbegebiet Karweidach“ einzusehen.

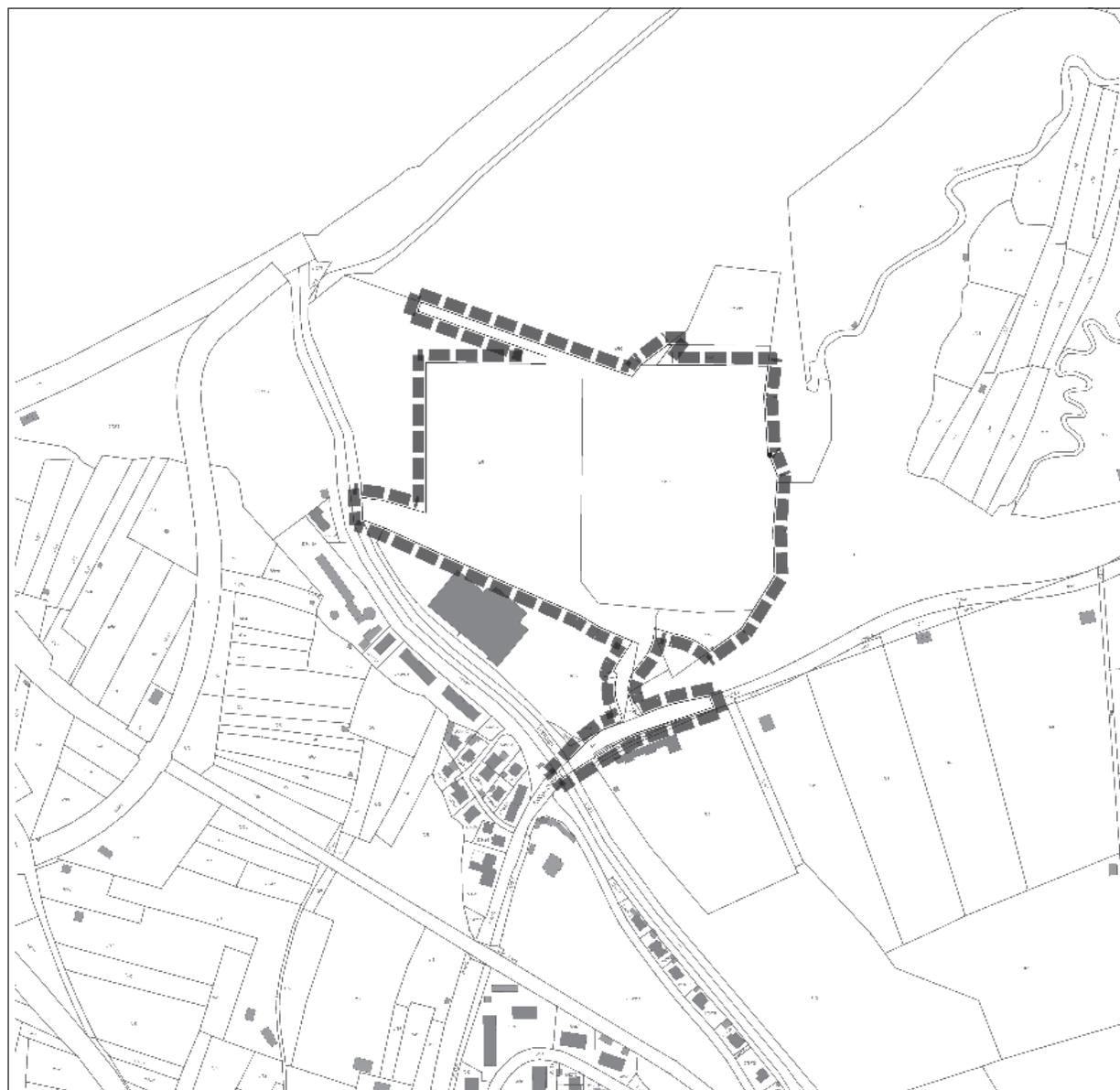
Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Oberstdorf, den 21.01.2020

gez.: Laurent O. Mies, Erster Bürgermeister

51-17



Oberallgäu
Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
Telefax 08321/612-350
buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle
von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)

Kempten, Bahnhofstraße 80
Bürgerservice Zulassung Kempten
0831/252518-00
Führerscheinstelle Kempten 0831/252518-01
Führerscheinstelle Oberallgäu 0831/252518-02
Telefax 0831/252518-30
buergerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:

- ▶ Wunschkennzeichen reservieren
- ▶ Feinstaubplakette bestellen
- ▶ Termin vereinbaren

www.buergerservice-zulassung.de

Erweiterte Öffnungszeiten:

	Sonthofen	Kempten
Mo.	7.30 – 17.00 h	7.30 – 17.00 h
Di.	7.30 – 13.00 h	7.30 – 13.00 h
Mi./Do.	7.30 – 16.00 h	7.30 – 16.00 h
Fr.	7.30 – 12.30 h	7.30 – 12.30 h

Über unsere neue Behördenrufnummer 115 erreichen Sie uns ohne Vorwahl Montag bis Freitag 7.30 bis 18.00 Uhr